Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2911

03. 12. 74

Sachgebiet 752

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .... [2]), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 ist für jedes der in Anhang I Abschnitte A und C der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse ein Orientierungspreis so festzusetzen, daß er zur Stabilisierung der Marktpreise beiträgt, ohne in der Gemeinschaft zu strukturellen Überschüssen zu führen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3395/73 [3]), sind die Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1974 festgesetzt worden. Diese Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2518/74 der Kommission vom 4. Oktober 1974 zur Bestimmung der infolge der allgemeinen Anhebung des Preisniveaus auf dem Landwirtschaftssektor mit Wirkung vom 7. Oktober 1974 zu treffenden Maßnahmen geändert worden [4]).

Die Anwendung der eingangs genannten, in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 festgelegten Kriterien führt zu höheren als den während des laufenden Fischwirtschaftsjahres geltenden Preisen. Da einige Angaben über die Preisentwicklung nicht bei jedem Fischereierzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften verfügbar sind, erscheint es angebracht, für die meisten Erzeugnisse das Verhältnis zwischen den gewogenen mittleren Marktpreisen, die bei der vorausgegangenen Festsetzung der Orientierungspreise und den entsprechenden jetzt festgestellten Marktpreisen zu berücksichtigen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Orientierungspreise für die Erzeugnisse des Anhangs 1 Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 und die Erzeugnisse, auf welche sich diese Preise beziehen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 236 vom 27. Oktober 1970, S. 5

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L ... vom ....., S. ...

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 349 vom 19. Dezember 1973, S. 1

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 270 vom 5. Oktober 1974, S. 1

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

Anhang

Art	Handelseigenschaften [1]			Orientierungspreis (in RE/t)
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
1. Heringe	A	1	ganz	205,80
2. Sardinen „Clupea pilchardus Walbaum“:				
a) Atlantik	Extra	2	ganz	439,90
b) Mittelmeer	Extra	2	ganz	249,17
3. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes marinus)	A	2	ganz	419,27
4. Kabeljau	B oder A	2 3	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf	464,89
5. Köhler	B oder A	2 3	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf	284,81
6. Schellfisch	A oder A	2 3	ganz ausgenommen, mit Kopf	346,50
7. Merlan	A	2	ausgenommen, mit Kopf	396,90
8. Makrelen	Extra oder A	2 2	ganz ganz, in Originalkisten	210,00
9. Sardellen	Extra	2	ganz	411,23
10. Schollen	A	3	ausgenommen, mit Kopf	452,81
11. Garnelen der Gattung Crangon	A	1	nur in Wasser gekocht	897,44

[1] Frischeklassen, Größen und Aufmachung wurden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 festgelegt.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 2. Dezember 1974 – I/4 – 680 70 – E – Fi 36/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. November 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse sieht vor, daß für jedes der in Anhang I Abschnitte A und C aufgeführten Erzeugnisse ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis wird für jedes Fischwirtschaftsjahr aufgrund des Durchschnitts der Notierungen festgesetzt, die auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen während der letzten drei Fischwirtschaftsjahre vor der Festsetzung dieses Orientierungspreises für einen erheblichen Teil der Gemeinschaftserzeugung für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften festgestellt wurden.

Als Ausgangspunkt für die Festsetzung der Orientierungspreise für das Jahr 1975 diente ein Vergleich zwischen den Preisdurchschnitten der Jahre 1972/1974 (1974: 6 Monate) und 1971/1973, wobei letzterer Durchschnitt zur Festsetzung der Orientierungspreise für das Jahr 1974 diente. Aus diesem Vergleich geht eine für den größten Teil der Erzeugnisse starke oder extrem starke Preissteigerung hervor. Diese Feststellung gilt auch dann noch, selbst wenn man die am 7. Oktober 1974 erfolgte lineare Anhebung der Preise um 5 v. H. berücksichtigt, die auch auf dem Fischereisektor erfolgte.

— Da die mathematische Berechnungsmethode nur Ausgangspunkt einer Preisfestsetzung sein kann, wurden die Ergebnisse unter Berücksichtigung folgender Elemente angepaßt:

  a) Eigenart einer Fischart und deren Bestimmung zur industriellen Weiterverarbeitung oder zum direkten Verbrauch.

  b) Allgemeine Entwicklung der Kosten (auf einem Gebiete auf dem „gejagt" wird, wie es der Fall im Fischereisektor ist, ist es nicht möglich, die Kostenentwicklung für jede einzelne Fischart zu bestimmen).

  c) Die Auswirkungen der Orientierungspreise auf das Niveau der Rücknahmepreise und deren wünschenswerte Relation zu den niedrigsten Marktpreisen.

     — Die zwischen den beiden letzteren Elementen zu suchende Synthese führte zu den für die einzelnen Fischarten gemachten Preisvorschlägen, die eine Erhöhung von 5, 10, 15, 20 und 25 v. H. vorsehen.

— Für zwei Erzeugnisse – Hering und Makrelen –, für die die Preisvorschläge insbesondere durch das unter a genannte Element bestimmt werden (industrielles Verarbeitungserzeugnis), wird vorgeschlagen, eine vorsichtige Preispolitik – im Hinblick auf die Notwendigkeit, mit den Industrien der Drittländer konkurrieren zu können – zu befolgen und demzufolge das ab 7. Oktober 1974 gültige Preisniveau beizubehalten.

  Mit diesen Preisvorschlägen soll so gut wie möglich den Interessen der Fischer, der Verbraucher und der Steuerzahler Rechnung getragen werden.

— Für die Fischer werden die von diesen Orientierungspreisen abgeleiteten Rücknahmepreise für den Fall einer sich zeitweilig ergebenden spezifischen Situation eine reelle und nicht mehr theoretische Bedeutung haben.

— Für den Verbraucher, und dies ist zu unterstreichen, haben die vorgesehenen Preisanhebungen keine inflationären Rückwirkungen, da die Marktpreise im allgemeinen höher sind und höher bleiben werden als die entsprechenden Rücknahmepreise (für die Mehrzahl der Erzeugnisse 20 bis 25 v. H.)

— Für den EAGFL bleiben die Ausgaben beträchtlich hinter den mehrjährigen Vorausschätzungen zurück.

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag sollen die Orientierungspreise für die im Anhang I Abschnitte A und C aufgeführten Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 für das Jahr 1975 festgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen

1. Finanziell wirkt sich die Festsetzung der Orientierungspreise vor allem auf die Interventionen in Form von Rücknahmen aus dem Markt aus, für die ein finanzieller Ausgleich gewährt wird.

Bei der gegenwärtigen Konjunktur kann erwartet werden, daß die Mengen, die aus den Märkten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zurückgenommen werden, keine wesentlichen Änderungen erfahren und vor allem nicht größer werden. Daher wird eine Änderung der Ausgaben im allgemeinen nur dadurch entstehen, daß die für jede Fischart festgesetzten Preise geändert werden. Aufgrund der zur Zeit verfügbaren Angaben wird angenommen, daß die Ausgaben im Jahre 1974 rund 600 000 RE betragen werden. Für das Fischwirtschaftsjahr 1975 geht man davon aus, daß die neuen Rücknahmepreise – die sich aus den neuen Orientierungspreisen ergeben – gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 Ausgaben in Form finanzieller Ausgleichszahlungen von rund 750 000 RE mit sich bringen werden, wobei durch die quasi mathematische Berechnung der finanziellen Ausgleichsbeträge diese den gleichen Schwankungen unterliegen werden wie der Orientierungspreis.

Zu dieser Erhöhung um 150 000 RE gegenüber dem Jahre 1973 kommen die Beträge hinzu, die in den neuen Mitgliedstaaten zu zahlen sind. In diesen Staaten – in denen es zur Zeit drei anerkannte Erzeugergemeinschaften gibt – ist zu erwarten, daß

es 1975 weitere neugeschaffene Organisationen geben wird, die ebenfalls bei der Anwendung der Regelung über die gemeinschaftlichen Rücknahmepreise einen finanziellen Ausgleich erhalten werden. Der diesen Organisationen für die Regulierung ihrer Märkte zu zahlende Zusatzbetrag wird auf rund 350 000 RE geschätzt.

2. Bezüglich der finanziellen Durchführung für 1974 ist darauf hinzuweisen, daß bis zum November 1974 die Ausgaben sowie die Ausgabensätze bei den Interventionen zu ± 30 v. H. der verfügbaren Mittel in Anspruch genommen worden sind. Diese verhältnismäßig niedrigen Prozentsätze für die Interventionen sind insbesondere die Folge der noch hohen Marktpreise.

Die für das Jahr 1975 vorgeschlagenen Mittel belaufen sich auf 2 Millionen RE für alle Interventionen auf diesem Sektor. Unter Berücksichtigung dessen, daß die Höhe der Ausgaben für 1975 in den neuen Mitgliedstaaten weitgehend von der Schaffung neuer Erzeugergemeinschaften abhängt und es sich um einen Sektor handelt, in dem die Mengen schwer vorauszusehen sind, ist für die in diesem Vorschlag genannten finanziellen Auswirkungen weder eine Änderung der in den Entwurf für den Haushaltsplan 1975 aufgenommenen Mittelansätze noch der in der mehrjährigen Vorausschau enthaltenen Beträge erforderlich.

Kapitel 71

	Haushaltsplan	Ausgaben
1973	—	614 619 RE
1974	2 000 000 RE	571 000 RE (Jan. bis Nov. 1974)
1975	2 000 000 RE	

Darauf hinzuweisen ist, daß das Wirtschaftsjahr 1975 am 1. Januar 1975 beginnt und am 31. Dezember 1975 abläuft. Somit verteilt sich die finanzielle Auswirkung dieses Vorschlages auf das ganze Haushaltsjahr 1975 (Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Kapitel 71).